

## **Antrag**

**des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Sicherstellung der Schwimmfähigkeit von Kindern in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob ihr die Erhebungen der Schwimmverbände in Baden und Württemberg bekannt sind, wonach rund 100.000 Kinder seit Beginn der Coronapandemie nicht schwimmen gelernt haben;
2. inwieweit die Schließung von Bädern und Lehrschwimmbecken ursächlich hierfür ist, da Vereine und private Schwimmschulen keine Kurse anbieten konnten und auch der schulische Schwimmunterricht entfiel;
3. wie sie die signifikanten Rückgänge der absolvierten Prüfungen bewertet, wonach nur 23.485 Menschen bundesweit im Jahr 2020 eine Schwimmprüfung und weniger als 2.500 Kinder im Land das Seepferdchen abgelegt haben, was einen Rückgang von 75 Prozent bedeutet;
4. welche Schlussfolgerungen sie daraus hinsichtlich der politischen Handlungsnotwendigkeiten von Landesseite zieht;
5. inwiefern die im Doppelhaushalt 2020/2021 vorgesehenen Projekte zur Stärkung der Schwimmfähigkeit im Vorschulalter zwischenzeitlich anlaufen konnten, deren Projektstart pandemiebedingt vom 1. Mai 2020 zunächst auf den Herbst desselben Jahres verschoben werden musste;
6. in welchem Umfang die konzeptionierten Kooperationen im regulären Schwimmunterricht sowie außerschulische Schwimmangebote im Jahr 2020 stattfinden konnten und im Jahr 2021 werden stattfinden können;
7. inwiefern die Zulassung von Schwimmkursen seit dem 14. Mai 2021 bereits messbar ermöglicht hat, dass wieder Anfängerschwimmkurse angeboten werden;

8. ob mit Wartezeiten für potenzielle Teilnehmer zu rechnen sein wird, nachdem bereits vor der Pandemie aufgrund der geringen Zahl der Angebote von Wartezeiten von bis zu zwei Jahren berichtet wurde;
9. inwiefern regelmäßige Trainings für Rettungsschwimmer stattfinden konnten und können und welche Hilfen vonseiten des Ministeriums dabei vorgesehen sind;
10. welche Praktikabilität sie der Regelung beimisst, dass in Schwimmbädern während des zweiten Öffnungsschritts des Stufenplans der Landesregierung lediglich eine Person pro 20 m<sup>2</sup> zulässig ist, was die häufig kommunalen Betreiber möglicherweise zu Rentabilitätsabwägungen zwingt und schlechterdings die Öffnung verhindern wird;
11. welche Maßnahmen sie ergreifen will, um die Schwimmfähigkeit von Kindern sicherzustellen, während die Anzahl der zur Verfügung stehenden Schwimmflächen seit Jahren sinkt und Schwimmunterricht oftmals aufgrund der Distanzen zum nächsten geeigneten Schwimmbad, der langen Fahrzeiten oder aufgrund von fehlenden Lehrkräften nicht angeboten werden kann;
12. inwiefern ein Maßnahmenplan für den Erhalt von Schwimmstätten, insbesondere in kommunaler Trägerschaft, vorgesehen ist.

27.5.2021

Birstock, Dr. Timm Kern, Trauschel, Dr. Rülke, Haußmann, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger, Dr. Jung, Karrais, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft hat für das Jahr 2020 einen erheblichen Rückgang bei den absolvierten Schwimmabzeichen berichtet, da aufgrund der Pandemie viele Schwimmkurse ausfallen mussten und auch die erforderlichen Schwimmflächen für die Angebote nicht zur Verfügung standen. Dieser Antrag soll klären, auf welche Weise die Schwimmfähigkeit von Kindern sichergestellt werden soll und welche Probleme dabei im Blick behalten werden müssen, etwa hinsichtlich der Kosten beim Erhalt (kommunaler) Schwimmstätten.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Juni 2021 Nr. 22-6860.0/1187 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *ob ihr die Erhebungen der Schwimmverbände in Baden und Württemberg bekannt sind, wonach rund 100.000 Kinder seit Beginn der Coronapandemie nicht schwimmen gelernt haben;*
2. *inwieweit die Schließung von Bädern und Lehrschwimmbecken ursächlich hierfür ist, da Vereine und private Schwimmschulen keine Kurse anbieten konnten und auch der schulische Schwimmunterricht entfiel;*

3. *wie sie die signifikanten Rückgänge der absolvierten Prüfungen bewertet, wonach nur 23.485 Menschen bundesweit im Jahr 2020 eine Schwimmprüfung und weniger als 2.500 Kinder im Land das Seepferdchen abgelegt haben, was einen Rückgang von 75 Prozent bedeutet;*

Dem Kultusministerium liegen hierzu keine Zahlen vor.

4. *welche Schlussfolgerungen sie daraus hinsichtlich der politischen Handlungsnotwendigkeiten von Landesseite zieht;*

5. *inwiefern die im Doppelhaushalt 2020/2021 vorgesehenen Projekte zur Stärkung der Schwimmfähigkeit im Vorschulalter zwischenzeitlich anlaufen konnten, deren Projektstart pandemiebedingt vom 1. Mai 2020 zunächst auf den Herbst desselben Jahres verschoben werden musste;*

11. *welche Maßnahmen sie ergreifen will, um die Schwimmfähigkeit von Kindern sicherzustellen, während die Anzahl der zur Verfügung stehenden Schwimmflächen seit Jahren sinkt und Schwimmunterricht oftmals aufgrund der Distanzen zum nächsten geeigneten Schwimmbad, der langen Fahrzeiten oder aufgrund von fehlenden Lehrkräften nicht angeboten werden kann;*

Aufgrund der inhaltlichen Nähe werden die Fragen 4, 5 und 11 gemeinsam beantwortet.

Kinder sollten möglichst früh einen freudvollen und vertrauten Umgang mit dem Wasser erleben und das Schwimmen angstfrei erlernen. Ab dem Alter von etwa vier Jahren, also im Vorschulalter, haben Kinder die motorischen und kognitiven Voraussetzungen, erste Schwimmbewegungen gezielt auszuführen. Es ist daher sinnvoll, bereits im Vorschulalter die Schwimmfähigkeit von Kindern zu fördern. Hierdurch profitieren insbesondere auch die Grundschulen. Wenn Kinder beim Eintritt in die Grundschule bereits an Wasser gewöhnt sind, Grundfertigkeiten des Schwimmens erlernt haben und kürzere Strecken schwimmen können, hilft das den Schulen, den Schwimmunterricht gemäß Bildungsplan zu gewährleisten. Daher wurde vor der Coronapandemie begonnen, das im Doppelhaushalt 2020/2021 vorgesehene Programm zur Stärkung der Schwimmfähigkeit im vorschulischen Bereich gemeinsam mit den Landesverbänden der DLRG und dem baden-württembergischen Schwimmverbänden zu entwickeln. Nach derzeitigem Konzeptionsstand sind im Rahmen dieses Programms zusätzliche Schwimmkurse für Kinder im Vorschulalter und Projekttag für Kindergärten und Kindertagesstätten sowie eine Handreichung für Eltern und eine Broschüre für Erzieherinnen und Erzieher zum Anfängerschwimmen vorgesehen. Zudem sind verstärkt Ausbildungen der DLRG Landesverbände sowie der Schwimmverbände innerhalb ihrer Strukturen im Bereich Anfängerschwimmen geplant. Aufgrund der Coronapandemie konnte die Konzeption noch nicht zu einem Abschluss gebracht werden. Das Programm soll im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel nach wie vor mit der DLRG und den Schwimmverbänden umgesetzt werden. Über den Solidarpakt Sport IV soll die Finanzierung für die Jahre 2022 bis 2026 mit jährlich 1,25 Mio. EUR abgesichert werden. Der Solidarpakt Sport IV steht derzeit noch unter Haushaltsvorbehalt.

Am 17. April 2021 fand der ursprünglich im Juni 2020 als Präsenzveranstaltung geplante Landeskongress Schwimmen in der Schule digital als Auftaktveranstaltung statt. Sobald es die Coronlage zulässt, werden Fortbildungsveranstaltungen für die schulischen Aus- und Fortbildnerinnen und Fortbildner in Präsenz folgen. Im Rahmen dieser Auftaktveranstaltung wurden die Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft und des Bundesverbandes zur Förderung der Schwimmbildung für den Schwimmunterricht in der Schule in Baden-Württemberg aufgegriffen. U. a. wurden vielfältige neue Materialien des Kultusministeriums und der Außenstelle Ludwigsburg des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung zur Förderung der Schwimmfähigkeit vorgestellt. Auf dem Weg zur Niveaustufe „Sicheres Schwimmen“ sollen diese Materialien Lehrkräfte unterstützen, Eltern informieren und Schülerinnen und Schüler motivieren. Ab dem nächsten Schuljahr erhalten beispielsweise alle Schülerinnen und Schüler der

ersten Klasse den neuen baden-württembergischen Schulschwimmpass, auf dem die jeweils erreichte Niveaustufe der Schwimmfähigkeit dokumentiert wird und der die Kinder zum Schwimmenlernen motivieren soll.

Allen Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Baden-Württemberg wurde im Nachgang zum Schwimmkongress ein Exemplar der Landesversion der Broschüre „Schwimmen Lehren und Lernen in der Grundschule – Bewegungserlebnisse und Sicherheit am und im Wasser“, ein hierzu passendes „Handkartenset mit Begleitheft für die Lehrkraft“ zur Verwendung im Schwimmbad sowie ein Plakat zur Rettungsfähigkeit übersandt. Das Plakat zeigt einen Rettungsablauf im Schwimmunterricht und ist mit einem QR-Code versehen, der auf entsprechende Videos führt.

Seit dem Schuljahr 2021/2022 haben zudem alle angehenden Grundschullehrkräfte die Möglichkeit, im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ein freiwilliges Zusatzmodul zum Schwimmen zu belegen. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls erhalten die Lehrkräfte ein Zertifikat, das zur Erteilung von Schwimmunterricht berechtigt. Zudem gibt es für Lehrkräfte an Grundschulen ohne Fakultas Sport weiterhin die Möglichkeit, sich zu Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für den Fächerverbund „Bewegung, Spiel und Sport“ (BSS), einschließlich der Berechtigung zum Erteilen von Schwimmunterricht, nachqualifizieren zu lassen. Bei diesen Fortbildungen wird bedarfsgerecht nachgesteuert, so dass jede fortbildungswillige Lehrkraft auch zeitnah ein Fortbildungsangebot erhalten kann.

Mit der seit 14. Mai 2021 gültigen Fassung der Corona-Verordnung des Landes ist der Betrieb von Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbädern und sonstigen Bädern sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang für Anfängerschwimmkurse grundsätzlich gestattet. Daher wurde vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport kurzfristig ein bis zum Ende des Jahres befristetes Sofortprogramm zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit aufgesetzt. Hierzu stehen 2021 bis zu 900.000 Euro zur Verfügung.

*6. in welchem Umfang die konzeptionierten Kooperationen im regulären Schwimmunterricht sowie außerschulische Schwimmangebote im Jahr 2020 stattfinden konnten und im Jahr 2021 werden stattfinden können;*

Im Schuljahr 2020/2021 wurden insgesamt rund 180 Kooperationen im außerunterrichtlichen Bereich mit Schwimmvereinen und DLRG-Ortsgruppen innerhalb des Kooperationsprogramms Schule-Verein durchgeführt, davon wurden 165 Maßnahmen bezuschusst. Für das Schuljahr 2021/2022 konnten erstmals auch für Angebote im regulären Schwimmunterricht Anträge gestellt werden. Die genauen Zahlen für die Inanspruchnahme der erweiterten Förderlinie liegen dem Kultusministerium noch nicht vor.

*7. inwiefern die Zulassung von Schwimmkursen seit dem 14. Mai 2021 bereits messbar ermöglicht hat, dass wieder Anfängerschwimmkurse angeboten werden;*

Hierzu liegen dem Kultusministerium keine detaillierten Zahlen vor. Nach Einschätzung des Württembergischen Schwimmverbands war mit Inkrafttreten der neuen Corona-Verordnung am 14. Mai 2021 eine regelrechte Aufbruchsstimmung bei den Anbietern von Anfängerschwimmkursen festzustellen. Daten werden nicht erhoben, zumal neben den Schwimmsport treibenden Vereinen auch kommerzielle Anbieter Anfängerschwimmkurse anbieten.

*8. ob mit Wartezeiten für potenzielle Teilnehmer zu rechnen sein wird, nachdem bereits vor der Pandemie aufgrund der geringen Zahl der Angebote von Wartezeiten von bis zu zwei Jahren berichtet wurde;*

Mit dem vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vorgesehenen Sofortprogramm (vgl. Antwort zu den Fragen 4 und 5) wird ein Anreiz geschaffen zusätzliche Anfängerschwimmkurse durchzuführen. Es ist derzeit noch nicht absehbar, ob die Förderung der Anfängerschwimmkurse zu einer spürbaren Abnahme von Wartezeiten führen wird.

*9. inwiefern regelmäßige Trainings für Rettungsschwimmer stattfinden konnten und können und welche Hilfen vonseiten des Ministeriums dabei vorgesehen sind;*

Der Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern zur Durchführung von Trainingseinheiten für Rettungsschwimmer zu dienstlichen Zwecken war fast durchgängig gestattet. Dem Kultusministerium und dem Sozialministerium liegen keine Informationen vor, ob solche Trainingseinheiten stattgefunden haben.

*10. welche Praktikabilität sie der Regelung beimisst, dass in Schwimmbädern während des zweiten Öffnungsschritts des Stufenplans der Landesregierung lediglich eine Person pro 20 m<sup>2</sup> zulässig ist, was die häufig kommunalen Betreiber möglicherweise zu Rentabilitätsabwägungen zwingt und schlechterdings die Öffnung verhindern wird;*

Die Vorgaben für den Schwimmbetrieb sind in der ab 21. Mai 2021 gültigen Fassung der Corona-Verordnung Bäder und Saunen geregelt. Demnach errechnet sich die Anzahl der am Badebetrieb teilnehmenden Personen in Schwimmerbecken mit je zehn Quadratmetern Wasserfläche pro Person, in Nichtschwimmerbecken mit vier Quadratmetern. Für die maximal zulässige Personenzahl in den Bädern insgesamt, ist bei Hallenbädern die Fläche des Nassbereichs und bei Freibädern die Fläche der Liegewiese heranzuziehen. Inwieweit die Betreiber der Bäder von den Möglichkeiten des zweiten Öffnungsschrittes Gebrauch machen werden, bleibt abzuwarten.

*12. inwiefern ein Maßnahmenplan für den Erhalt von Schwimmstätten, insbesondere in kommunaler Trägerschaft, vorgesehen ist.*

Hierzu wird auf Nr. 7 der Antwort des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration auf die Kleine Anfrage des Abg. Jürgen Keck FDP/DVP „Schwimmbäder und Bademeister im Landkreis Konstanz“ (Landtags-Drucksache 16/6538) und auf Nr. 6 der Antwort des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration auf die Kleine Anfrage des Abg. Nico Weinmann FDP/DVP „Schwimmbäder und Bademeister im Stadt- und Landkreis Heilbronn“ (Landtags-Drucksache 16/6432) verwiesen.

Bezüglich der Förderung von Schwimmbädern stehen dem Kultusministerium keine speziellen Fördermittel zur Verfügung. Für Bäder bestehen jedoch Fördermöglichkeiten aus anderen Landes- und Bundesprogrammen. Daneben stehen den Gemeinden gemäß § 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) die Mittel der Kommunalen Investitionspauschale zur Verfügung, über deren Verwendung sie frei entscheiden können. Außerdem können leistungsschwachen Gemeinden nach Maßgabe von § 13 FAG Mittel aus dem Ausgleichstock bewilligt werden, soweit die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Um abschätzen zu können, ob eine anderweitige Förderung in Frage kommt, sollten sich die jeweiligen Kommunen diesbezüglich vom zuständigen Regierungspräsidium beraten lassen.

Schopper

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport